

# Gründung einer Praxisgemeinschaft

## Definition

Die Praxisgemeinschaft ist ein Zusammenschluss mehrerer Ärzte / Psychotherapeuten und / oder Berufsausübungsgemeinschaften. Ziel ist die gemeinsame Nutzung von Praxisräumen, medizinisch-technischen Geräten und / oder gemeinsamer Beschäftigung von Praxispersonal. Die Patientenstämme und -karteien bleiben hiervon unberührt und werden getrennt geführt. Es werden jeweils eigene Behandlungsverträge mit den Patienten abgeschlossen. Entsprechend erfolgen die eigenständigen Abrechnungen gegenüber der Kassenärztlichen Vereinigung (KV). Die Praxisgemeinschaft kann in der Rechtsform der Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR) oder der Partnerschaftsgesellschaft (PartG) bzw. der Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Haftung (Part GmbH) betrieben werden. Es besteht keine gemeinsame Haftung bei der Patientenbehandlung. Die Praxisgemeinschaft ist gegenüber der Kassenärztlichen Vereinigung und der Ärztekammer anzuzeigen.

## Vor- und Nachteile

Bei der Gründung einer Praxisgemeinschaft geht es stets um die gemeinsame Nutzung von Ressourcen und eine entsprechende Kostenteilung. So können die Praxisinvestitionen sowie die Betriebskosten des einzelnen Arztes / Psychotherapeuten erheblich gesenkt und die Praxis dennoch individuell geführt werden. Auch persönliche Bedürfnisse können im Hinblick auf die Sprechstunden- bzw. Praxisöffnungszeiten berücksichtigt werden, solange die vorgeschriebene Sprechstundentätigkeit gewahrt bleibt. Im Hinblick auf die gegenseitige Vertretung gelten jedoch die allgemeinen Vertretungsregeln. Und es sollte auch ein besonderes Augenmerk auf die Patientenschnittmenge gelegt werden, damit keine Abrechnungsauffälligkeiten entstehen. Das kann bei versorgungsbereichsidentischen Praxen bei mehr als 20 Prozent Patientenidentität und bei versorgungsbereichsübergreifenden Praxen bei mehr als 30 Prozent Patientenidentität während eines Quartals der Fall sein.

## Vorüberlegungen

Eine Praxisgemeinschaft hat viele Vorteile. Diese Vorteile sind aber nur dann als solche zu sehen, wenn sich die Kooperation mit den individuellen Unternehmensvorstellungen und den Prioritäten der Partner deckt. Deshalb sollte vor Beginn durchdacht werden, warum eine Praxisgemeinschaft angestrebt wird. Wo liegen die persönlichen Erwartungen und von welchem Leitmotiv soll die Kooperation getragen werden? Überschneiden sich Leistungsangebote und wenn ja, in welchem Umfang? Kann hieraus eine Konkurrenzsituation entstehen? Wie gehen die Partner mit Konflikten um, die auch in einer Praxisgemeinschaft entstehen können und gelöst werden müssen? Auch sollten Vorstellungen zum Image der Praxisgemeinschaft und zur Praxisorganisation, Investitions- und Personalplanung ausgetauscht werden.

Diese individuelle Grundmotivation hilft bei den ersten Kontaktgesprächen zukünftiger Partner, eine tragfähige Basis für die gemeinsame Zukunft zu finden.

## Checkliste zum Gesellschaftsvertrag

Folgende Aspekte sollten von den beteiligten Partnern abgesprochen und nach rechtlicher und steuerlicher Prüfung vertraglich festgehalten werden. Die nachstehende Gliederung folgt in etwa den üblichen Vertragsmustern:

### I. Zweck und Gegenstand des Praxisgemeinschaftsvertrages

- Gründung einer Praxisgemeinschaft in der Rechtsform einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts oder Partnerschaftsgesellschaft bzw. Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Haftung?
- Was wird gemeinschaftlich genutzt (z. B. Praxisräume, Einrichtungen, Geräte, Personal)?
- kollegiale Zusammenarbeit, gegenseitige kollegiale Vertretung (wenn keine berufsrechtlichen Gründe dagegensprechen), gegenseitige Information
- selbständige Ausübung der ärztlichen Tätigkeit und in eigenem Namen, die freie Arztwahl bleibt gewährleistet
- getrennte Führung und Verwaltung der Patientenakten
- Jeder Partner liquidiert seine ärztliche Tätigkeit selbst.

### II. Einrichtungen

- Führen eines Inventarverzeichnisses. Welche Gegenstände werden als gemeinsames Eigentum erworben und gemeinschaftlich genutzt; Welche Gegenstände stehen im Eigentum eines einzelnen Partners und werden nur von einem bestimmten Partner genutzt?
- gemeinsame Nutzung der Praxisräume auf Grundlage eines (gemeinsamen?) Mietvertrags
- Aufteilung der gemeinsamen Räume (z. B. Empfang, Wartezimmer, Räume für diagnostische und therapeutische Einrichtungen) und der getrennt zugeordneten Zimmer (z. B. Sprechzimmer, Behandlungszimmer)

### III. Aufbringung der Mittel, Kostenverteilung

- Zu welchen Teilen werden die Anschaffungskosten der gemeinsam genutzten Einrichtungen getragen (zu gleichen Teilen, ungleich in welchem Verhältnis)?
- Werden Sacheinlagen oder finanzielle Einlagen bei der Beteiligung am Betriebsvermögen erbracht?
- Zu welchen Teilen werden die laufenden Betriebskosten der Praxisgemeinschaft getragen?
- Welche Positionen zählen zu den Betriebskosten der Praxisgemeinschaft?
- Tritt ein neuer Partner für einen ausscheidenden Partner ein, soll der neue Partner einen Betrag in Höhe des Anteils des ausscheidenden Partners an die Praxisgemeinschaft zahlen?

#### **IV. Buchführung**

- Für Buchführung und Steuerberatung der Praxisgemeinschaft sollte ein gemeinsamer Steuerberater ausgewählt werden.
- Festlegung des Geschäftsjahres der Praxisgemeinschaft
- Bis wann soll der Jahresabschluss vorliegen?

#### **V. Sprechstunden und Vertretung**

- Sprechstundenzeiten im gegenseitigen Einvernehmen festlegen.
- Wollen sich die Partner gegenseitig kollegial vertreten (z. B. bei Urlaub, Krankheit, Fortbildung, sonstigen Gründen), sofern berufsrechtlich erlaubt?
- Bis zu welcher Dauer soll eine (kostenfreie oder kostenpflichtige) gegenseitige Vertretung erfolgen? Ab wann muss der Partner eine eigene Vertretung organisieren?

#### **IV. Personal**

- Wer stellt das gemeinschaftliche nichtärztliche Personal ein (gemeinschaftlich oder einzeln im Namen der Praxisgemeinschaft)?
- Werden alle Personalangelegenheiten einstimmig bzw. mehrheitlich geregelt oder nur einzelne (welche)?
- Welches nichtärztliche Personal ist unmittelbar welchem Partner zugeordnet und welches ist gemeinsames Personal?

#### **VII. Geschäftsführung, rechtsgeschäftliche Vertretung, Konto**

- Sollen Geschäftsführung und rechtsgeschäftliche Vertretung der Praxisgemeinschaft durch die Partner gemeinsam erfolgen?
- Soll jeder Partner bis zu einem bestimmten Betrag (z. B. 2.500 Euro monatlich) zur Erledigung laufender Geschäfte allein geschäftsführungs- und vertretungsberechtigt sein?
- Festlegung des gemeinschaftlichen Praxisgemeinschaftskontos (mit Alleinverfügungsbefugnis für die Partner bis zum o. g. Betrag?)

## VIII. Gesellschafterversammlung

- Nur die Gesellschafterversammlung kann den Jahresabschluss genehmigen und kann wichtige, die Praxisgemeinschaft betreffende Angelegenheiten beschließen.
- Definition der wichtigen Angelegenheiten (z. B. Aufnahme neuer Partner, Ausschluss eines Partners, Auflösung der Praxisgemeinschaft) vorhanden?
- Wie werden die Beschlüsse gefasst – einstimmig oder mehrheitlich?

## IX. Haftung

- Persönliche gesamtschuldnerische Haftung für die Verbindlichkeiten der Praxisgemeinschaft
- ggf. Freistellung im Innenverhältnis, soweit ein Partner aus einer Anscheinshaftung wegen ärztlicher Pflichtverletzung in Anspruch genommen wurde

## X. Dauer der Praxisgemeinschaft, Kündigung, Abfindung

- Beginn der Praxisgemeinschaft, unbefristete Dauer oder befristete Dauer?
- Kündigungsfrist, Schriftform der Kündigung
- fristlose Kündigung aus wichtigem Grund kann nie ausgeschlossen werden; was kann ein wichtiger Grund sein (z. B. Verlust der Zulassung / Approbation)?
- Fortsetzung der Praxisgemeinschaft von den verbleibenden Partnern bei Kündigung eines Partners
- Soll der ausscheidende Partner eine Abfindung erhalten? Wenn ja, in welcher Höhe?

## XI. Auflösung der Praxisgemeinschaft, Auseinandersetzung

- Auflösung der Praxisgemeinschaft durch einstimmigen Beschluss
- Auflösungsgründe definieren (z. B. Tod, dauernde Berufsunfähigkeit)
- Auseinandersetzungsverfahren definieren oder Bezugnahme auf gesetzliche Regeln der §§ 730 ff. BGB

## **XII. Schriftform, Teilnichtigkeit, anwendbare Bestimmungen**

- Jede Änderung und Ergänzung des Gesellschaftsvertrages sollte der Schriftform bedürfen. Dies gilt auch für die Aufhebung des Schriftformerfordernisses.
- Salvatorische Klausel (Vertrag gilt auch, wenn einzelne Bestimmungen des Vertrages nicht rechtswirksam oder nichtig sind)
- Regelung, was in diesem Fall erfolgen soll (z. B. beide Vertragspartner verpflichten sich zu einer Änderung der nichtigen oder unwirksamen Vertragsbestimmungen)
- Die Vorschriften der §§ 705 ff. BGB finden Anwendung, soweit der Vertrag nichts Abweichendes regelt.

Diese Hinweise ersetzen keine Rechtsberatung und erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit der genannten Aspekte. Im Einzelfall kann es Besonderheiten geben, die zusätzlich mit in den Vertrag aufgenommen werden müssen. Wir raten Ihnen daher, den Vertrag von einem versierten Rechtsanwalt ausarbeiten zu lassen.

Wenn bei bestimmten Begriffen nur die männliche Form gewählt wurde, hat dies keinen geschlechtsspezifischen Bezug, sondern dient ausschließlich den Gründen besserer Lesbarkeit.

### **Niederlassungs- und Kooperationsberatung:**

Ihre zulassungsrechtlichen Fragen zur Gründung einer Praxisgemeinschaft beantworten Ihnen gerne unsere Fachberater für die Niederlassung und Kooperation:

Tel. 0711 7875-3700  
Fax: 0711 7875-483868  
E-Mail: [kooperationen@kvbawue.de](mailto:kooperationen@kvbawue.de)

### **Betriebswirtschaftliche Praxisberatung:**

Ihre betriebswirtschaftlichen Fragen zur Gründung einer Praxisgemeinschaft beantworten Ihnen gerne unsere betriebswirtschaftlichen Praxisberater:

Tel. 0711 7875-3300  
Fax: 0711 7875-483300  
E-Mail: [praxisservice@kvbawue.de](mailto:praxisservice@kvbawue.de)